

#### Fall 4: "Sittenwidriges Darlehen"

Im Dezember 1998 gewährt die Kundenkreditbank K dem B unter Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes ein Darlehen i.H.v. DM 20.000,-. Ab 1.1.1999 soll B monatlich DM 500,- zurückzahlen. Der effektive Jahreszins beträgt 25 % vom Kreditbetrag. Nachdem B bis einschließlich April 1999 keine Rückzahlungen vornimmt, kündigt K das Darlehen und begehrt von B sofortige Rückzahlung des Darlehensbetrages sowie die bis April 1999 angefallenen Zinsen. Ist der Anspruch der K unter der Prämisse, daß der marktübliche effektive Zinssatz für einen von B in Anspruch genommenen Kredit bei 9 % p.a. liegt, begründet?

#### **I. Anspruch der K gegen B auf Rückzahlung des Darlehensbetrages sowie Zinsen für die Zeit von Jan. bis April 1999 aufgrund eines Darlehensvertrages gem. § 607 BGB**

Voraus.: Bestehen eines wirksamen Darlehensvertrages zwischen K und B sowie wirksame Kündigung des Darlehens durch K

1. Wirksamer Darlehensvertrag gem. § 607 BGB

a) Einigung zwischen K und B

b) Wirksamkeit der Einigung

aa) Nichtigkeit wg. Wuchers gem. § 138 II BGB?

Voraus.:

(1) Auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

*Feststellung* eines auffälligen Mißverhältnisses:

*Ermittlung und Gegenüberstellung des obj. Wertes* von Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses

*Würdigung aller Umstände* des Einzelfalles (insbesondere Berücksichtigung der von den Parteien übernommenen Risiken)

*Faustregel bei Darlehenswucher*: auffälliges Mißverhältnis, wenn vereinbarter Zinssatz den marktüblichen Effektivzins entweder *relativ um 100 % oder absolut um 12 % übersteigt* (vgl. BGHZ 110, 336, 338 ff.).

Hier: sowohl relative Überschreitung um 100 % als auch absolute Überschreitung von 12 %

=> auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (+)

(2) *Ausbeutung* einer *Schwächesituation* des Bewucherten durch Wucherer

Hier: keine Anhaltspunkte für eine Schwächesituation des B i.S.d. § 138 II BGB

=> kein Wucher gem. § 138 II BGB

bb) Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB

Verstoß gegen die guten Sitten: Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden

Im Falle von überhöhten Kreditzinsen: Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB,

wenn objektiv zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Mißverhältnis besteht und wenn subjektiv der Kreditgeber die schwächere Lage des anderen Teils bewußt zu seinem Vorteil ausnutzt oder sich leichtfertig der Erkenntnis verschließt, daß der Kreditnehmer sich nur wegen seiner schwächeren Lage auf die drückenden Bedingungen einläßt (vgl. BGH NJW 1995, 1020; Palandt/Heinrichs, § 138 Rn. 25 m.w.N.).

*Auffälliges Mißverhältnis zw. Leistung u. Gegenleistung*

Hier: (+), s.o.

*Vorsätzl. oder grob fahrlässige Ausnutzung der schwächeren Lage des Kunden*

Hier: keine Anhaltspunkte für *vorsätzl. Ausnutzung* einer schwächeren Lage des Kunden

Ausreichend, wenn sich der Kreditgeber *leichtfertig der Einsicht verschließt*, daß der Kreditnehmer sich nur wegen seiner schwächeren Lage auf die drückenden Bedingungen einläßt

Hier: gleichfalls keine ausdrücklichen Anhaltspunkte

Indes: Grobes Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung = *Indiz* für das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes (vgl. BGHZ 98, 174, 178; BGH NJW 1986, 2565; Palandt/Heinrichs, § 138 Rn. 30 m.w.N.)

Hier: besonders grobes Mißverhältnis, da Überschreitung des vereinbarten Zinssatzes um fast des Dreifachen vom üblichen

=> Zulässige Schlußfolgerung auf das Vorliegen des subj. Tatbestandes

=> Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages

(3) Rechtsfolge des § 138 I BGB:

Grundsatz: Gesamtnichtigkeit des Rechtsgeschäfts

=> kein Anspruch der K gegen B aus Darlehensvertrag

## **II. Zahlungsansprüche der K gegen B aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB**

1. Tatbestandsvoraussetzungen:

a) Bereicherung des Schuldners: "etwas erlangt"

jeder *Vermögensvorteil* (BGH NJW 1971, 609, 610; Palandt/Thomas, § 812 Rn. 16) <=> weitergehend: jeder *beliebige Vorteil* (h.L. vgl. Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 528; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 7)

Hier: Eigentum und Besitz an einem Betrag i.H.v. DM 20.000,- bzw. eine entsprechende Kontogutschrift sowie der hiermit verbundenen Verfügungsmöglichkeit

b) durch Leistung des K

Hier: keine Bedenken

c) Mangel des rechtlichen Grundes

- wenn der mit der Leistung verfolgte Zweck nicht erreicht worden ist - Zweckverfehlung (Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 56 f.; Wieling, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 22).

Hier: Leistung der K erfolgte zur Erfüllung des Darlehensvertrages; infolge der Nichtigkeit des Darlehensvertrages wurde dieser Zweck verfehlt.

2. Kein Ausschluß der Leistungskondiktion

a) Kondiktionsausschluß gem. § 814, 1. Alt. BGB

Voraus.: positive Rechtskenntnis der K vom Fehlen der Verpflichtung

Hier: nicht ersichtlich

b) Kondiktionsausschluß gem. § 817 S. 2 BGB

aa) Anwendbarkeit:

1. Bedenken: Geltung des Kondiktionsausschlusses nur für § 817 S. 1 BGB?

H.M.: § 817 S. 2 BGB auf alle Leistungskondiktion anwendbar (vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 70 f. m.w.N.).

2. Bedenken: Erforderlichkeit eines beiderseitigen Gesetzes- oder Sittenverstößes ("... wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß ...")?

H.M.: über den Wortlaut hinaus nicht nur auf beiderseitige, sondern auch auf einseitige Gesetzes- oder Sittenverstöße auf Seiten des Leistenden anwendbar (vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 71 m.w.N.)

bb) Vorauss. des § 817 S. 2 BGB

(1) Leistung des Anspruchstellers

Hier: (+), s.o.

(2) Gesetzes- oder Sittenverstoß (zumindest) auf Seiten des Leistenden:

Hier: (+), so.

(3) Nichteingreifen des Ausnahmetatbestandes ("es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand")

Hier: (-)

cc) Rechtsfolge: Ausschluß der Rückforderung

Ausgeschlossen wird durch § 817 S. 2 nur die Rückforderung des Geleisteten.

Leistungsgegenstand beim Darlehensvertrag: nicht die überlassene Sache selbst, sondern ihre zeitliche Nutzung.

=> Leistungsausschluß bezieht sich nicht auf *zur zeitlich begrenzten Nutzung überlassenen Gegenstand* (ganz h.M. vgl. Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 72 m.w.N.).

=> grds. Rückerstattungspflicht des Kapitalbetrages

Hier: i.H.v. DM 20.000,-

(1) Zinsverpflichtung des Kreditnehmers?

Teilweise vertretene Auffassung: Verpflichtung des Kreditnehmers zur Zahlung eines angemessenen bzw. üblichen Zinssatzes (so etwa Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 218 ff.; Medicus, Bürgerliches Recht, 17. Aufl., Rn. 700).

Wohl h.M.: keine Zinsverpflichtung des Kreditnehmers (so BGH NJW 1995, 1152, 1153; BGH NJW 1993 2108; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., S. 72; Palandt/Thomas, § 812 Rn. 23)

Gründe für h.M.:

- Wucherer könnte risikolos arbeiten, weil er den üblichen Zinssatz erhalten würde;
- keine Anspruchsgrundlage für einen solchen Anspruch

Hier: Auf Grundlage der h.M. keine Zinsverpflichtung des B

(2) Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung des Kreditnehmers?

*I Ganz h.M.: Rückzahlung des Darlehensbetrages zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt* (vgl. BGH NJW 1983, 1420; 1422; BGH NJW 1989, 3217; Palandt/Thomas, § 817 Rn. 23 m.w.N.)

Grund: Leistung des Kreditgebers = Kapitalnutzung auf Zeit

=> Rückzahlungszeitpunkt richtet sich nach dem Darlehensvertrag

=> grundsätzliche ratenweise Rückzahlungspflicht des Kreditnehmers

*I Sofortige Rückzahlungspflicht infolge Kündigung des Darlehens durch Kreditgeber*

Im Falle eines wirksamen Darlehensvertrags: sofortige Rückzahlung im Falle einer Kündigung durch Darlehensgeber

denkbar: ordentliche Kündigung (gem. § 609 II BGB) oder außerordentliche Kündigung (Voraus.: wichtiger Grund, z.B. Zahlungsverzug mit Zins und Tilgungsraten, vgl. Palandt/Putzo, § 609 Rn. 14)

Indes: keine Anwendbarkeit "vertragl. Kündigungsmöglichkeit" auf gesetzlichen Rückzahlungsanspruch (a.A. vertretbar, insbesondere bei zeitloser Überlassung, vgl. Medicus, Bürgerliches Recht, 17. Aufl., Rn. 699)

=> trotz Verzuges des B: ratenweise Rückzahlungspflicht des Kreditnehmers (so wohl auch Medicus, Gesetzl. Schuldverhältnisse, 2. Aufl., S. 124)

3. Rechtsfolgen

Herausgabe des Erlangten

Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Herausgabepflicht durch §§ 818 ff. BGB

a) § 818 II BGB: Wertersatz

b) § 818 III BGB: Wegfall der Bereicherung

Hier: Keine Anhaltspunkte für Wegfall des Leistungsgegenstandes (zeitliche Nutzung des Darlehensbetrags)

4. Ergebnis: Anspruch des K gegen B auf ratenweise Rückzahlung des zugewendeten Darlehensbetrages